

S A T Z U N G

PROGRAMMKINO WÜRZBURG EG

Teil I

Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Programm kino Würzburg eG.
- (2) Sitz ist Würzburg, Frankfurter Straße 87, 97082 Würzburg

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist der Betrieb eines jedermann zugänglichen Programmkinos, in dem künstlerisch wertvolle oder in besonderem Masse informative Filme und andere Medien gezeigt werden. Im laufenden Betrieb werden neue und ältere Filme aus allen Kulturkreisen gezeigt. Zu den Aufführungsveranstaltungen gehören nicht nur das Abspielen der Filme, sondern nach Möglichkeit auch einführende Referate, anschließende Aussprachen des Publikums und begleitende Materialien zur Vertiefung des Verständnisses.
- (2) Die Genossenschaft mietet zu diesem Zweck geeignete Räumlichkeiten in Würzburg an.
- (3) Weitere Aufgaben sind:
 - Förderung von Kunst und Kultur, speziell auf dem Sektor der Filmkunst;
 - Beratung anderer Institutionen, Gruppierungen und Personen in Fragen der audiovisuellen Medienarbeit;
 - Förderung der theoretischen und praktischen Arbeit der Mitglieder auf dem Gebiet des Films;
 - Kontaktpflege mit anderen Kinos und auf dem Gebiet des Films Tätigen, sowie die Zusammenarbeit mit diesen im Rahmen der eigenen Zielsetzung.
- (4) Es soll in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass auch Menschen mit Behinderung in der Genossenschaft mitwirken.
- (5) Die Genossenschaft strebt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Zwecke eine Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Einrichtungen und Vereinen in Würzburg an, wie z. B. Universität, Volkshochschule, Schulen, Theater und Bühnen, Stadtbibliothek, Kulturamt, etc. an.
- (6) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 5 Abs.1 Nr.9 Satz 1 KStG, §§ 51ff. AO). Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Vermögen der Genossenschaft darf, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- (7) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck dient.
- (8) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Teil II

Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen
 - b) Personenhandelsgesellschaften
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und
 - b) die unbedingte Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft.

Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Mindestmitgliederzahl beträgt drei.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 lit. c der Satzung) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1 der Satzung)
- c) Tod (§ 7 der Satzung)
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 der Satzung)
- e) Ausschluss (§ 9 der Satzung)

§ 5

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung zu beenden.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des betreffenden Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Soweit ein Mitglied mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

§ 6

Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschreitet.
- (2) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtanzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf die Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8

Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn die gesetzlichen Ausschlussgründe des § 68 Abs.1 GenG vorliegen und/oder wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der
 - b) Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen notwendig ist;
 - b) es durch Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - c) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;

- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Fördergeschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht mehr und absehbar auch nicht wieder genutzt wird;
 - g) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss des Aufsichtsrates, Mitglieder des Aufsichtsrates nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 - (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
 - (5) Der Beschluss ist dem Auszuschließenden von dem Vorstand (bzw. dem Aufsichtsrat oder Generalversammlung, vgl. Abs.2 S.2) unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ab dem

Zeitpunkt der Absendung verliert das Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalversammlung oder der Aufsichtsrat den Ausschluss beschlossen haben, innerhalb eines Monats seit der Absendung der Mitteilung Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Die Genossenschaft ist gemäß § 55 Abs.1 Nr.1 und 2 AO selbstlos tätig. Im Rahmen der Auseinandersetzung erfolgt daher für jedes Mitglied maximal eine Erstattung der von ihm eingezahlten Kapitalanteile ohne Verzinsung.
- (2) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der

Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) und bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben (§ 77 Abs.2 GenG) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

- (3) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben als Pfand für den etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der getroffenen Vereinbarungen die Einrichtungen und Leistungen des gemeinschaftlichen Förderbetriebs in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des textförmlichen Antrags von mindestens einem Viertel der Mitglieder (§ 28 Abs.2 der Satzung);
- c) Gegenstände für die Ankündigung zur Beschlussfassung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es des textförmlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 28 Abs.4 der Satzung);
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen und bei berechtigtem Interesse auf Verlangen auch deren Abschrift erteilt zu bekommen;

- h) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen;

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, den Geschäfts- und Zahlungsbedingungen sowie den Beschlüssen der Organe nachzukommen;
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 Abs.3 der Satzung zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- d) interne Kalkulationsgrundlagen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

Teil III

Organe der Genossenschaft

§ 13

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A

Der Vorstand

§ 14

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung

§ 15

Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch ein Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren (s. § 34 Abs. 1 GenG).
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) den gemeinschaftlichen Fördergeschäftsbetrieb und die Geschäfte zweck- und unternehmensgegenstandsbezogen, sowie gemeinnützig zu führen und die für einen ordnungsgemäßen Fördergeschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) für einen ordnungsmäßigen, zweckdienlichen Rechnungsweg zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
 - c) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - d) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Jahresbericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - f) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten u.a. über

- a) die fördergeschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks,
- c) die Einhaltung der Vorschriften über einen gemeinnützigen Geschäftsbetrieb;
- d) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- e) die von der Genossenschaft gewährten Kredite und deren Risiken;
- f) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen (Selbstorganschaft).

Für den laufenden Geschäftsbetrieb soll der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft gebildet werden, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen, und die jeweils einen Geschäftsbereich der Genossenschaft leiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Vorstand berufen werden, gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, gilt dies für deren Vertretung befugte Personen. Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen und für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Es kann auch neben- und

ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder geben. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter.

- (3) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands scheidet mit dem Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem es das 75. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19

Willensbildung

- (1) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, in der Regel aber monatlich einzuberufen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein anderes Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes der Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21

gestrichen

B

Der Aufsichtsrat

§ 22

Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu kontrollieren und sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Auskunft vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25 der Satzung.
- (4) Einzelheiten über die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung. Der Ersatz von Auslagen wird ihnen gewährt.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 23

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000 Euro (in Worten: fünf- zigtausend Euro).
 - c) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
 - d) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 der Satzung;
 - e) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;
 - f) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 - g) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, sowie nicht nach § 30 lit. K) der Satzung die Generalversammlung zuständig ist;
 - h) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - i) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43 Abs. 1 S. 1 der Satzung);
 - j) die Festlegung des Tagungstermins und -orts der ordentlichen Generalversammlung.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. § 25 Abs.4 S.2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- (5) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn nicht die Mehrheit sowohl des Aufsichtsrates als auch des Vorstandes für seine Annahme gestimmt hat.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist

aufzunehmen; ergänzend gelten § 19 Abs.2 S.2 und § 25 Abs.5 S.2 der Satzung entsprechend.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen.
Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat berufen werden, gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, gilt dies für deren Vertretung befugte Personen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs.2 bis 5 der Satzung.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder, deren Vertretungsberechtigte Personen sie sind, im Laufe ihrer Amtszeit aus der Genossenschaft aus oder endet die Vertretungsbefugnis von Aufsichtsratsmitgliedern bei Mitgliedern der Genossenschaft, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es das 75. Lebensjahr vollendet hat. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats zum Ehrenmitglied des Aufsichtsrats ernannt werden. Als solches genießt es die Rechte des ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts bei Beschlüssen des Aufsichtsrats.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

- (7) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhandelter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.

§ 25

Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2)
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, soweit und sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint und wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes der Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der

- Beschlussfassung zu hören.
- (7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

C

Die Generalversammlung

§ 26

Ausübung der Mitgliederrechte

- (1) Die Mitglieder über ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter,
- (4) Personenhandelsgesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines Verstorbenen können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, oder die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung jedenfalls dann einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können per textförmlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird in der in § 46 der Satzung vorgesehenen Form mit einer Frist von mindestens drei Wochen zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung einberufen. Bereits mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können per textförmlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht oder es sich um Beschlüsse über die Leitung und den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen des Abs. 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen in dem Zeitpunkt als den Mitgliedern zugegangen, in welchem seit ihrer Bekanntmachung zwei Werktage verstrichen sind.

§ 29

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates, einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen außer den im Genossenschaftsgesetz oder dieser Satzung bezeichneten sonstigen

Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages; dabei darf die Generalversammlung keine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließen;
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, wobei für jedes Organ eine gesonderte Abstimmung erforderlich ist;
- e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
- g) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates
- h) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft
- i) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- j) Festsetzung der Beschränkungen von Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- k) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs.2 der Satzung);
- l) Einführung und nach Maßgabe von § 43a Abs.7 GenG auch Abschaffung der Vertreterversammlung;
- m) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
- n) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;

- o) Auflösung der Genossenschaft;
- p) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 31

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen S t i m m e n , soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist außer nach § 16 Abs.2 S.1 GenG insbesondere in den folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - d) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - e) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
 - f) Aufhebung oder Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (§ 10 Abs.2 S.1 der Satzung);
 - g) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - h) Auflösung der Genossenschaft
 - i) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Änderung des gesellschaftsrechtliche Vereinigungsform ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über den Vereinigungsformwechsel beschließen. Eine Änderung der Sätze 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen...
- (4) Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 32

Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen oder Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, ist für jedes zu vergebende Mandat ein eigener Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (4) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder - so- weit dessen Kontrollaufgabe berührt ist – der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf entsprechend § 131 Abs.3 AktG verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht

- unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35

Niederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Die Anfertigung der Niederschrift muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) In den Fällen des §47 Abs.3 GenG ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der persönlich erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem persönlich erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift mit den dazugehörenden Anlagen ist von der Genossenschaft aufzubewahren. Jedes Genossenschaftsmitglied kann Einsicht in die Niederschrift nehmen.

§ 36

Teilnahmerecht der Verbände

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

Teil IV

Eigenkapital und Haftsumme

§ 37

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro (in Worten; einhundert Euro).
- (2) Nach Benachrichtigung des Mitglieds von der Eintragung in die Mitgliederliste (§ 3 Abs.4 der Satzung) sind auf den Geschäftsanteil unverzüglich und vollständige Einzahlung zu leisten. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Falle sind auf den Geschäftsanteil umgehend nach Benachrichtigung des Mitglieds von der Eintragung in die Mitgliederliste 25,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzig) Einzahlung zu leisten. Vom Beginn des folgenden Quartals ab sind vierteljährlich jeweils weitere 25,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzig) einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.

- (3) Jedes Mitglied kann sich mit bis zu 19 weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf der Vorstand erst zulassen, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs.2 entsprechend.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Sacheinlagen sind nicht zugelassen.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10 der Satzung.

§ 38

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur der Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 40% der Bilanzsumme nicht erreicht.

- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39

Andere Ergebnisrücklagen

Außer der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, über deren Höhe die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§23 Abs.1 lit d) der Satzung).

§ 40

Nachschusspflicht und Haftung

Die Nachschusspflicht der Mitglieder in der Insolvenz der Genossenschaft ist ausgeschlossen, § 6 Nr.3 GenG. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Teil V

Rechnungswesen

§ 41

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (§ 242 Abs.3 HGB) und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich gefordert ist (§ 289 HGB), für das vergangene Geschäftsjahr (§ 41 der Satzung) aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich gefordert ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich gefordert ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der

- Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§22 Abs.2 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
 - (5) Für die Förderwirtschaftlichkeits-, Gesamtgeschäftsführungs- und Rechnungslegungsprüfung gelten die §§ 53ff. GenG., für die Prüfung der steuerbegünstigten Zwecke gelten die §§ 51ff. AO. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.

§ 43

Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Eine Rückvergütung wird nicht gewährt.
- (2) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergebende Gewinn des Geschäftsjahres wird nicht auf die Mitglieder verteilt. Die Generalversammlung kann beschließen, Gewinne der Rücklage zuzuführen und Verluste aus Rücklagen oder durch Abschreibungen von Geschäftsguthaben zu decken, sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen. Die Verteilung des Verlustes geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- (3) Der Jahresüberschuss darf im Übrigen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden

§ 44

Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

Teil VI

Liquidation und Wegfall der Gemeinnützigkeit

§ 45

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft (§§ 83ff. GenG).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Mitglieder aus dem Genossenschaftsvermögen lediglich Beiträge bis zur Höhe des Nennbetrags ihrer eingezahlten Kapitalanteile. Der Rest des Vermögens fällt an die Stiftung Deutsche Kinemathek, Potsdamer Straße 2, 10785 Berlin, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Teil VII

Bekanntmachungen

§ 46

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden an den gesetzlich vorgesehenen Stellen unter ihrer Firma in der MainPost (Würzburger Ausgabe) in deutscher Sprache veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in der Mainpost vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese in einem derjenigen Blätter, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.
- (4) Der Jahresabschluss und die im Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

Teil VIII

Gerichtsstand

§ 47

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

Geändert am 29. März 2017 durch die 13. Generalversammlung.

